

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlig, Bernsdorf, Kösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Reudersdorf, Ortmannsdorf, Mäßen St. Nicola, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurm, Niedermühlen, Rühlschnappel und Kirchheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im

Amtsgerichtsbezirk

Nr. 270

58. Jahrgang

Dienstag, den 19. November

1918.

Bekanntmachung des Arbeiterrates.

Die ausreichende Versorgung unserer Bevölkerung mit Kartoffeln ist in Frage gestellt, da die Sendungen von außerhalb infolge der Transportverhältnisse nicht zur rechten Zeit eintreffen drohen oder die Beschaffung überhaupt schwierig geworden ist.

Es ist deshalb ein Gebot der unabdingbaren Notwendigkeit, wenn der Arbeiterrat auf Mittel und Wege sucht, diese Notwendigkeit zu beseitigen. Er hat deshalb beschlossen, eine Durchsuchung nach großen Kartoffelvorräten vorzunehmen. Es ist ihm bekannt geworden, daß nicht nur Bauernhöfe von hier und den umliegenden Dörfern in Mieten angelegte Kartoffeln verheimlichen, sondern auch Privathandlungen umfangreiche Vorräte in unzureichender Weise gehandelt haben.

Bevor wir zur Durchsuchung schreiten, geben wir den Betroffenen noch einmal Gelegenheit, ihr gemeinschaftliches Verhalten dadurch wieder gutzumachen, indem sie innerhalb dreier Tage entsprechende Angaben im Geschäftsraum des Arbeiterrates anbringen. Erfolgt diese Angaben nicht und finden wir bei der Durchsuchung solche Vorräte, tritt strengste Bestrafung ein.

Ferner werden alle ersucht, die sachdienliche Mitteilungen machen können, sie beim unterzeichneten Rat anzubringen.

Im Auftrag des Arbeiterrates.

K p e l, 1. Vorf. R e h l h o r n, Lebensmittelamt.

Lebensmittelverkäufe

Dienstag, den 19. November, vorm. 8—12 Uhr. Kohlrüben 10 Pfund 75 Pf. und Möhren 10 Pfund 1.60 RM. Die Ausgabe von Möhren erfolgt erst nachmittags von 2 Uhr an.

Dienstag, den 19. November, Teilkatechetentage, 1/4 Bld. für 70 Pf. Besätze mitbringen! Lebensmittelkarte A. Nr. 251—425 vorm. 8—9 Uhr.

Donnerstag, den 21. November, Lebensmittelkäse für 2,25 Mark, für jede Familie 1 Dose, für Familien mit mehr als 3 Köpfen 2 Dosen. Brotmarkenbesitzer vorlegen! Nr. 1—200 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 201—450 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 451—700 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 701 bis Schluss vorm. 11—12 Uhr.

Donnerstag, den 21. November, vorm. 11—12 Uhr, für Kinder im 1. u. 2. Lebensjahre — Familienstammbuch vorlegen — sowie für Hochzeiten — Senans der Hebamme vorlegen, Gerstenmehl 1 Paket 35 Pf.

Ortsnahrungsausschuss und Arbeiterrat für Galsberg

Der Arbeiter- und Soldatenrat hat die Versorgung der Bevölkerung mit den öffentlich bewirtschafteten Lebensmitteln (Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, Obst, Butter, Fett, allgemeinen Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Viehl.) u. s. w., wie dies vereinzelt angenommen wird, übernommen. Diese Bewirtschaftung erfolgt vielmehr wie bisher ausschließlich durch den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Glauchau, der in allen wichtigen Fragen im Einvernehmen mit dem Arbeiter- und Soldatenrat steht.

Glauchau, den 16. November 1918.

Arbeiterrat und Soldatenrat für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Glauchau.

Ortsausschüsse zur Sicherung der Volksernährung.

§ 1.

In Uebereinstimmung mit der neuen Reichsregierung, dem Kriegsernährungsamt und den berufenen Organisationen der sächsischen Landwirtschaft wird die Bildung von Ortsausschüssen zur Sicherung der Volksernährung für alle Gemeinden angeordnet. Kleinere Gemeinden können zu diesem Zweck zusammengeschlossen werden. Die Rittergüter haben sich mit der Gemeinde zu vereinigen.

Die Bildung von Ortsausschüssen kann unterbleiben in den bezirksfreien Städten und in den Gemeinden ohne nennenswerte Landwirtschaft.

§ 2.

Die Aufgaben der Ortsausschüsse sind:

1. Erlassung der abzurufenden Lebensmittel,
2. nachdrückliche Bekämpfung des Schleichhandels,
3. Sicherung der Fortführung der landwirtschaftlichen Betriebe,
4. Schaffung sofortiger Arbeitsgelegenheit
5. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung,
6. Sicherung von Person und Eigentum.

§ 3.

Die Ortsausschüsse werden von drei Erzeugern und Verbrauchern in ge-

treuer Wahlhauweise gewählt. Die Wahlerversammlungen sind von der Ortsbehörde zu berufen. Wahlberechtigt sind alle über 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Gemeindefürwähler.

§ 4.

Die Ortsausschüsse sind paritätisch aus Erzeugern und Verbrauchern zu zusammensetzen und müssen mindestens aus 3 Erzeugern und 3 Verbrauchern bestehen. Sie wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; beide dürfen nicht derselben Gruppe angehören.

Dresden, am 15. November 1918.

Arbeitsministerium.

Bekanntmachung über Fortführung der Dienstgeschäfte.

Die Uebernahme der Geschäfte durch die neue Regierung hat eine Veränderung der Zuständigkeiten in der Behördenorganisation zur Folge. Insbesondere bleibt die bestehende Ueber- und Unterordnung der Behörden bis auf weiteres unberührt.

Die nachgeordneten Behörden erhalten biswende Verfügungen ausschließlich von den zuständigen Ministerien. Derartige Soldatenräte haben keine Befugnis, den Behörden Befehle zu erteilen, die mit den Bestimmungen der vorgesetzten Dienstbehörden in Widerspruch stehen.

Ueber die Befugnisse der örtlichen Arbeiter- und Soldatenräte wird eine für nächste Woche in Aussicht genommene Versammlung entscheiden, zu der Abgeordnete der Arbeiter- und Soldatenräte aus dem ganzen Lande zusammenzutreten. Bis dahin beschränkt sich die Tätigkeit der Arbeiter- und Soldatenräte auf die Kontrolle der einzelnen Verwaltungsbehörden bei der Durchführung der von der Zentralbehörde ergehenden Bestimmungen. Ihre Vertreter sind daher bei allen wichtigeren Verhandlungen zuzuziehen. Die Form wird sich bei gegenseitiger verständnisvoller Zusammenarbeit leicht finden lassen. Das Ziel ist unabdingbare Forthaltung jeder Ordnung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. In allen Sitzungen der Bezirksausschüsse sind Vertreter des Arbeiter- und Soldatenrates zuzuziehen, der für den Ort des Sitzes der Behörde zuständig ist.

Es ist erwünscht, daß bei jeder Kreis- und Amtshauptmannschaft ein Vertreter des örtlichen Arbeiter- und Soldatenrates ständig als Kontrollorgan tätig ist.

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse gegenüber den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten sicherzustellen, ist in jedem Fall, bis zum Erlaß weiterer Beschlüsse festzustellen, daß die Beschlüsse in der von den geltenden Gesetzen vorgeschriebenen Form zustande gekommen sind.

Eine Zulassung von Vertretern der Arbeiter- und Soldatenräte zu den Sitzungen der Kreis- und Amtshauptmannschaften ist nicht erforderlich.

Die Vertreter der Arbeiter- und Soldatenräte haben für die Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf Vergütung. Dieselbe beträgt für die Stunde 2 RM. bis zum Höchstbetrage von 15 Mark für den Tag. Eine Verfügung über die Kosten der staatlichen Behörden und Gemeinden steht dem Arbeiter- und Soldatenräte nicht zu.

In Aufschriften, Unterschriften, Briefköpfen usw. hat die Bezeichnung der Behörden als „Königliche“ zu unterbleiben, in Ordnung ist sie zu streichen. Statt „Königreich Sachsen“ ist zu setzen: Republik Sachsen. Vorhandene Siegel, Stempel, Verschlußmarken usw. mit dem sächsischen Wappen und der Bezeichnung: „Königreich Sachsen“, „Königliche Amtshauptmannschaft“ usw. sind vorläufig weiter zu verwenden, soweit nicht die alte Bezeichnung auf einfache Weise z. B. an Gummistempeln geändert werden kann.

Kreuzige auf Verleihung von Titeln und tragbaren Ehrenzeichen, auch des Feuerwehrabzeichens und der Lebenskreuzmedaille haben zu unterbleiben. Solche Verleihungen sind abgelehnt.

Alle Behörden und Beamten werden erneut aufgefordert, ihre amtliche Tätigkeit zur Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse weiterzuführen, wogegen ihnen ihre gesetzlichen Ansprüche unverkürzt gewahrt bleiben.

Die politische Gesinnung und ihre Betätigung ist für die Beamten frei. Ein Gewissenszwang wird nicht ausgeübt werden, insbesondere sind keine ehrenwörtlichen Erklärungen über Bestätigung einer bestimmten politischen Gesinnung zu fordern. Doch wird gegen passiven Widerstand im Amt sowie gegen jede Tätigkeit oder Versuche von Beamten, die Ergebnisse der Revolution gewaltsam zu beseitigen, unerschrocken von Amt wegen eingeschritten.

Dresden, am 16. November 1918

Das Gesamtministerium.

Dipl. Ing. Gehe. Dr. Grabmann, Schwarz, Oud. Fleißner.

An die Behörden und Dienststellen im Geschäftsbezug der Ministerien.

Kurze wichtige Nachrichten.

König Friedrich August ist mit seiner Familie in Eibisau eingetroffen. Der Zentralausschuss des Soldatenrates der Provinz Sachsen hat ihm feierlichen Empfang bereitet.

* Zum Staatssekretär des Innern wurde der 38 Jahre alte Berliner Professor Dr. Hugo Preuß ernannt.

* Die Divisionen der Westfront befinden sich in besserer Ordnung und Geschlossenheit auf dem Rücktransport. Die Unordnung kommt nur von Clappen-

truppen die sich aufgelöst auf die Rückfahrt begeben haben. In Berlin hat sich eine Soldatenwehr gebildet zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.

* Der deutsche Oberbefehlshaber in Ostafrika, von Lettow Vorbeck, hat infolge der Bestimmungen

verschieden sanft
uder u. Schwager

ner

Weh:
geb. Vogel
dern.

ber 1918.

ag Nachmittag 3
str. 21, aus statt.

Maße von allen
tuenden Beweise
Heimgänge un-
enen,
ter

ner

ank.

w. Exner
terbliebenen.

en 16. Nov. 1918.

licher Teilnahme
Kinder

Isabeth

Verwandten, Be-
barn sowie den

ank

ank Herrn Ober-
Worte am Grabe.

nd Frau

Anverwandten,

ember 1918.

fallen,

allen

b.

e uns beim
d Schwieger-

nkler

ie die Heim-

reichen Worte

indern.

1918.

Stichtenstein.

Wald umfaßt 2 Eichen.